

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 190/98 DES RATES****vom 19. Januar 1998****über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien nach der Gemeinschaft (System der doppelten Kontrolle)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 1. Januar 1998 trat ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in Kraft <sup>(1)</sup>.

Die Vertragsparteien kamen in dem dem Abkommen beigefügten Protokoll über zusätzliche Handelsvereinbarungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse überein, ein System der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Ab dem Inkrafttreten des Kooperationsabkommens ist bis auf weiteres nach Maßgabe des Protokolls über zusätzliche Handelsvereinbarungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse für die Einfuhr bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender, in Anhang I aufgeführter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich.

(2) Die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse erfolgt nach der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im folgenden als „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ bezeichnet). Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

(3) Ab dem Inkrafttreten des Kooperationsabkommens ist bis auf weiteres für die Einfuhr von in Anhang I aufgeführten Erzeugnissen mit Ursprung in der Ehemaligen

Jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft außerdem die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die zuständigen Behörden des Ausfuhrlands erforderlich. Der Einführer hat das Original des Ausfuhrdokuments bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr folgt, in dem die unter dieses Dokument fallenden Erzeugnisse versandt wurden.

(4) Ein Ausfuhrdokument ist nicht erforderlich für Waren mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, die vor dem Inkrafttreten des Kooperationsabkommens in die Gemeinschaft versandt worden sind, vorausgesetzt, es ändert sich nichts daran, daß der Bestimmungsort dieser Waren außerhalb der Gemeinschaft liegt, und den Waren, die gemäß dem seinerzeit geltenden System der vorherigen Überwachung nur bei Vorlage eines Überwachungsdokuments in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden dürfen, ist tatsächlich ein solches Dokument beigefügt.

(5) Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.

(6) Das Ausfuhrdokument entspricht dem Muster in Anhang II. Es gilt für die Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

*Artikel 2*

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Überwachungsdokument wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ohne weiteres innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers in der Gemeinschaft, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gilt der Antrag spätestens drei Tage nach seiner Abgabe als bei der zuständigen Behörde eingegangen.

(2) Ein Überwachungsdokument, das von einer der in Anhang III genannten zuständigen einzelstaatlichen Behörden ausgestellt wird, ist überall in der Gemeinschaft gültig.

(3) Das Überwachungsdokument ist auf einem Formblatt zu erteilen, das dem Muster in Anhang IV entspricht. Der Antrag des Einführers muß folgende Angaben enthalten:

<sup>(1)</sup> ABl. L 348 vom 18. 12. 1997, S. 2.

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und Faxnummer sowie der von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden möglicherweise verwendeten Identifikationsnummer) und die MwSt.-Nummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) gegebenenfalls Name und vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich Telefon- und Faxnummer);
- c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) genaue Warenbezeichnung(en) mit folgenden Angaben:
- handelsübliche Bezeichnung,
  - KN-Code(s),
  - Ursprungsland,
  - Herkunftsland;
- e) Reingewicht in kg oder, sofern kein Reingewicht angegeben ist, Menge der verwendeten Einheit je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- f) cif-Wert frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- g) die Angabe, ob es sich um Waren zweiter Wahl oder um Ausschußwaren handelt, nach den Kriterien der Kommissionsmitteilung 91/C180/04<sup>(1)</sup>;
- h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Zollabfertigung;
- i) die Angabe, ob der Antrag eine Lieferung betrifft, für die bereits früher ein Antrag eingereicht wurde;
- j) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben:

„Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein.“

Der Einführer muß außerdem eine Kopie des Verkaufs- oder Kaufvertrags sowie die Proforma-Rechnung vorlegen. Er hat auf Anfrage beispielsweise den Fällen, in denen die Ware nicht direkt im Produktionsland erworben wird, eine Erzeugerbescheinigung des produzierenden Stahlunternehmens vorzulegen.

(4) Die Überwachungsdokumente dürfen nur so lange verwendet werden, wie die Vereinbarungen für die Liberalisierung der Einfuhren im Falle der betroffenen Geschäftsvorgänge in Kraft bleiben. Unbeschadet einer möglichen Änderung der geltenden Einfuhrregelung oder der Beschlüsse, die im Rahmen eines Abkommens oder der Kontingentsverwaltung getroffen werden,

— wird die Geltungsdauer des Überwachungsdokuments auf vier Monate festgesetzt;

— können nicht oder nur teilweise genutzte Überwachungsdokumente für einen gleichen Zeitraum verlängert werden.

(5) Der Einführer gibt die Überwachungsdokumente nach Ablauf ihrer Geltungsdauer an die ausstellende Behörde zurück.

(6) Die zuständigen Behörden können unter Bedingungen, die sie festlegen, gestatten, daß Erklärungen oder Anträge auf elektronischem Wege übermittelt oder gedruckt werden. Sämtliche Dokumente und Belege müssen jedoch den zuständigen Behörden zugänglich sein.

(7) Das Überwachungsdokument kann auf elektronischem Wege ausgestellt werden, sofern die betroffenen Zollstellen über ein Rechnernetz Zugang zu diesem Dokument haben.

### Artikel 3

(1) Die Feststellung, daß der Stückpreis, zu dem das Geschäft getätigt wird, von dem auf dem Überwachungsdokument angegebenen Preis um weniger als 5 % abweicht oder daß die Gesamtmenge oder der Gesamtwert der tatsächlich eingeführten Erzeugnisse die Menge oder der Wert auf dem Überwachungsdokument um weniger als 5 % übersteigt, steht der Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Die Anträge auf Ausstellung von Überwachungsdokumenten sowie die Überwachungsdokumente selbst sind vertraulich. Sie sind ausschließlich den zuständigen Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller vorbehalten.

### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

a) in so regelmäßiger und aktualisierter Form wie möglich spätestens am letzten Tag jedes Monats detaillierte Angaben zu den Mengen und den Beträgen in Ecu, für die Überwachungsdokumente ausgestellt wurden,

b) binnen sechs Wochen nach Ablauf jedes Monats detaillierte Angaben zu den in diesem Monat getätigten Einfuhren gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission<sup>(2)</sup>.

Die Angaben der Mitgliedstaaten sind nach Erzeugnis, KN-Code und Land aufzuschlüsseln.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle und gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Erteilung eines Überwachungsdokuments abgelehnt haben.

<sup>(1)</sup> ABl. C 180 vom 11. 7. 1991, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 114 vom 8. 5. 1996, S. 7.

*Artikel 5*

Alle Mitteilungen sind an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu richten und elektronisch über das zu diesem Zweck eingerichtete integrierte Netz zu übermitteln, sofern nicht aus zwingenden technischen Gründen vorübergehend auf ein anderes Kommunikationsmittel zurückgegriffen werden muß.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. BROWN

---

*ANHANG I*

EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

**LISTE DER WAREN, DIE DER DOPPELTEN KONTROLLE UNTERLIEGEN**

Gesamte KN-Position 7208  
Gesamte KN-Position 7209  
Gesamte KN-Position 7210  
Gesamte KN-Position 7211  
Gesamte KN-Position 7212  
Gesamte KN-Position 7303  
Gesamte KN-Position 7304  
Gesamte KN-Position 7305  
Gesamte KN-Position 7306

---

ANHANG II

<b>1. Exporter</b> <i>(name, full address, country)</i>	<b>ORIGINAL</b>	<b>2. No</b>	
	<b>3. Year</b>	<b>4. Product group</b>	
<b>EXPORT DOCUMENT</b>  <b>(ECSC and EC steel products)</b>			
<b>5. Consignee</b> <i>(name, full address, country)</i>	<b>6. Country of origin</b>		<b>7. Country of destination</b>
<b>8. Place and date of shipment – Means of transport</b>	<b>9. Supplementary details</b>		
<b>10. Description of goods – Manufacturer</b>	<b>11. CN code</b>	<b>12. Quantity</b> <sup>(1)</sup>	<b>13. FOB Value</b> <sup>(2)</sup>
<b>14. CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY</b>			
<b>15. Competent authority</b> <i>(name, full address, country)</i>	At ..... , on .....  ..... <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <span>(Signature)</span> <span>(Stamp)</span> </div>		

<sup>(1)</sup> Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.  
<sup>(2)</sup> In the currency of the sale contract.

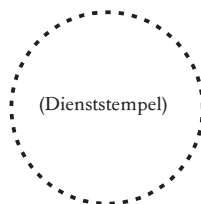
## AUSFUHRDOKUMENT

(unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallende Stahlerzeugnisse)

1. Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Land)
2. Nr.
3. Jahr
4. Erzeugnisgruppe
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
6. Ursprungsland
7. Bestimmungsland
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
9. Ergänzende Angaben
10. Warenbeschreibung — Hersteller
11. KN-Code
12. Menge <sup>(1)</sup>
13. fob-Wert <sup>(2)</sup>
14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum: .....

(Unterschrift)



(Dienststempel)

<sup>(1)</sup> Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.

<sup>(2)</sup> In der Währung des Kaufvertrags.

(<sup>1</sup>) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.  
 (<sup>2</sup>) In the currency of the sale contract.

1. Exporter (name, full address, country)	COPY		2. No
	3. Year	4. Product group	
5. Consignee (name, full address, country)	<b>EXPORT DOCUMENT</b>  (ECSC and EC steel products)		
	6. Country of origin	7. Country of destination	
8. Place and date of shipment – Means of transport	9. Supplementary details		
10. Description of goods – Manufacturer	11. CN code	12. Quantity ( <sup>1</sup> )	13. FOB Value ( <sup>2</sup> )
14. CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY			
15. Competent authority (name, full address, country)	At . . . . ., on . . . . .  . . . . . (Signature) . . . . . (Stamp)		





ANEXO III — BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙΙ — ANNEX III — ANNEXE III — ALLEGATO III —  
BIJLAGE III — ANEXO III — LIITE III — BILAGA III

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES  
LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER  
LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN  
ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΛΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ  
LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES  
LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES  
ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI  
LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES  
LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES  
LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA  
LISTA ÖVER KOMPETENTA NATIONELLA MYNDIGHETER

## BELGIQUE/BELGIË

Administration des relations économiques  
Quatrième division: Mise en œuvre des politiques commerciales  
internationales — Services «Licences»  
Rue Général Leman 60  
B-1040 Bruxelles  
Télécopieur: (32 2) 230 83 22

Bestuur van de Economische Betrekkingen  
Vierde Afdeling: Toepassing van het Internationaal Handels-  
beleid — Dienst Vergunningen  
Generaal Lemanstraat 60  
B-1040 Brussel  
Fax (32-2) 230 83 22

## DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen  
Søndergade 25  
DK-8600 Silkeborg  
Fax (45) 87 20 40 77

## DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft, Dienst 01  
Postfach 5171  
D-65762 Eschborn 1  
Fax: (49) (61 96) 40 42 12

## ΕΛΛΑΔΑ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας  
Γενική Γραμματεία ΔΟΣ  
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού Εμπορίου  
Κορνάρου 1  
GR-105 63 Αθήνα  
Τέλεφαξ: (30-1) 328 60 29/328 60 59/328 60 39

## ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda  
Dirección General de Comercio Exterior  
Paseo de la Castellana, 162  
E-28046 Madrid  
Fax: (34 1) 563 18 23/349 38 31

## FRANCE

SERIBE  
3-5, rue Barbet-de-Jouy  
F-75357 Paris 07 SP  
Télécopieur: (33 1) 43 19 43 69

## IRELAND

Licensing Unit  
Department of Tourism and Trade  
Kildare Street  
IRL-Dublin 2  
Fax: (353 1) 676 61 54

## ITALIA

Ministero del Commercio con l'estero  
Direzione generale per la politica commerciale e  
per la gestione del regime degli scambi  
Viale America 341  
I-00144 Roma  
Telefax: (39-6) 59 93 22 35/59 93 26 36

## LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères  
Office des Licences  
Boîte postale 113  
L-2011 Luxembourg  
Télécopieur: (352) 46 61 38

## NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer  
Postbus 30.003, Engelse Kamp 2  
NL-9700 RD Groningen  
Fax: (31-50) 526 06 98

## ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
Außenwirtschaftsadministration  
Landstrasser Hauptstraße 55-57  
A-1030 Wien  
Fax: (43-1) 715 83 47

## PORTUGAL

Direcção-Geral do Comércio Externo  
Avenida da República, 79  
P-1000 Lisboa  
Telefax: (351-1) 793 22 10

## SUOMI

Tullihallitus  
PL 512  
FIN-00101 Helsinki  
Telekopio: + 358-9 614 2852

## SVERIGE

Kommerskollegium  
Box 6803  
S-113 86 Stockholm  
Fax: (46-8) 30 67 59

## UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry  
Import Licensing Branch  
Queensway House — West Precinct  
Billingham, Cleveland  
UK-TS23 2NF  
Fax (44 1642) 533 557

---



**15. ABSCHREIBUNG**

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

<b>16. Nettomenge</b> (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		<b>19. Zollpapier</b> (Art und Nr.) oder <b>Teillizenz (Nr.)</b> und <b>Tag der Abschreibung</b>	<b>20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde</b>
<b>17. In Zahlen</b>	<b>18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge</b>		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiques Zusatzblatt hier fest verbinden.



**15. ABSCHREIBUNG**

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

<b>16. Nettomenge</b> (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		<b>19. Zollpapier</b> (Art und Nr.) oder <b>Teillizenz (Nr.)</b> und <b>Tag der Abschreibung</b>	<b>20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde</b>
<b>17. In Zahlen</b>	<b>18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge</b>		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiiges Zusatzblatt hier fest verbinden.